

## Erlass über die Durchführung der Abschlussstatistik

Erlass vom 31. August 2025

Az.: 6400-HMKB-6.30.00-00002#2024-00004

Gült. Verz. Nr. 7200

### 1 Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage von § 85 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38), in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 3 der Schul-Datenschutzverordnung vom 1. Dezember 2023 (ABl. S. 763) in der jeweils geltenden Fassung wird eine Abschlussstatistik in Form einer Erhebung der Abgängerinnen und Abgänger sowie Absolventinnen und Absolventen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

### 2 Durchführung der Erhebung

- 2.1 Die Erhebung wird in Hessen an allen öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen nach § 171 des Hessischen Schulgesetzes mit Ausnahme der Grundschulen durchgeführt.
- 2.2 Die Schulen sind verpflichtet neben Abschlüssen auch Gleichstellungen und Abgänge zu erfassen. Die Datenerfassung gilt ebenfalls für ehemalige Schülerinnen und Schüler, denen für das jeweils aktuelle Schuljahr noch kein entsprechender Abschlusseintrag in der LUSD zugewiesen wurde.
- 2.3 Genehmigte Ersatzschulen nach § 171 des Hessischen Schulgesetzes erfassen Abschlüsse von Nichtschülerprüfungen nach § 79 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes, sofern Schülerinnen und Schüler an diesen Prüfungen teilgenommen haben.
- 2.4 Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in Intensivklassen werden Abschlüsse im Rahmen von Nichtschülerprüfungen nach § 58 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672), erfasst.

2.5 Die Daten werden nach § 35 der Schul-Datenschutzverordnung mittels Datenabzug aus dem landeseigenen Schulverwaltungsverfahren Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) erhoben. Die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sind in der dem Erlass beigefügten Anlage genannt.

2.6 Den Schulen stehen eine Anleitung zur Datenpflege und Datenkorrektur von Abschlusseinträgen und Prüfberichte in der LUSD zur Verfügung. Darüber hinaus können hierfür LUSD-Schulungen in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen werden vor Erhebungsbeginn bekannt gegeben. Die Schulen sind verpflichtet alle in der Anleitung aufgeführten Abschlusseinträge während des Erhebungszeitraums zu erfassen und mit Hilfe hierfür bereitgestellter LUSD-Berichte zu prüfen.

2.7 Die Staatlichen Schulämter wirken nach § 35 Abs. 8 der Schul-Datenschutzverordnung an der Datenprüfung mit. Für die Datenprüfung der Staatlichen Schulämter stehen Prüfberichte im Hessischen Schulinformationssystem (HESIS) zur Verfügung. Die Staatlichen Schulämter veranlassen die Korrektur der Daten durch die in Nr. 2.1 genannten Schulen anhand der in den Prüfberichten aufgeführten Auffälligkeiten. Die Staatlichen Schulämter erhalten eine Prüfliste mit einer Übersicht der Schulformen und Jahrgangsstufen der betroffenen Schulen des jeweiligen Schulamtsbereichs. Die Staatlichen Schulämter sind aufgefordert, ihre Prüfergebnisse in der Prüfliste zu dokumentieren und mit der Unterschrift oder einer einfachen elektronischen Signatur der Leiterin oder des Leiters des Staatlichen Schulamtes bis zum Ablauf des Freitags in der dritten Sommerferienwoche an das für das Schulwesen zuständige Ministerium zu übermitteln.

2.8 Für Zwecke der amtlichen Statistik übermittelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium nach § 35 Abs. 8 sowie § 37 der Schul-Datenschutzverordnung die Daten an das Hessische Statistische Landesamt, das eine Datenprüfung durchführt.

### 3 Periodizität, Stichtag und Auskunftspflicht

- 3.1 Die Erhebung findet jährlich zum Ende eines Schuljahres statt. Die Datenerhebung beginnt in der Regel fünf Wochen vor den hessischen Sommerferien und endet mit dem Stichtag.
- 3.2 Stichtag der jährlichen Erhebung ist der erste Samstag in den Sommerferien.
- 3.3 Bis zum Ablauf des Stichtages sind alle für die Statistik erforderlichen Daten zu erfassen. Nach Ablauf des Stichtages zuerkannte Abschlüsse der Fachschule für Sozialwesen sind bis spätestens zum Ablauf des Samstags vor dem letzten Sonntag im September in der LUSD zu erfassen.
- 3.4 Der genaue Erhebungszeitraum, der Stichtag der Erhebung, das Datum für die letzte Erfassung zuerkannter Abschlüsse der Fach-

schule für Sozialwesen sowie das Datum für den Rückversand der Prüfliste werden den Staatlichen Schulämtern zusammen mit einer Handreichung zur Befüllung der Liste sowie dem Versandweg jährlich rechtzeitig vor Erhebungsbeginn bekannt gegeben. Die Staatlichen Schulämter informieren sodann die betroffenen Schulen ihres Aufsichtsbereichs über diese Termine in Textform.

3.5 Für die jährliche Erhebung besteht nach § 36 Schul-Datenschutzverordnung Auskunftspflicht der Schulleiterinnen und Schulleiter.

### 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.

### Anlage zum Erlass über die Durchführung der Abschlussstatistik – Erhebungs- und Hilfsmerkmale

Nr.	Merkmal
1	Merkmale der Schülerinnen und Schüler
1.1	Wohnort (Amtlicher Gemeindegeschlüssel)
1.2	Schüler-ID (LUSD-Hilfsmerkmal)
1.3	Geschlecht
1.4	Jahr der Ersteinrichtung
1.5	Eintrittsdatum in die Schule und Abgangsdatum
1.6	Geburtsdatum (Hilfsmerkmal), -monat und -jahr und Geburtsland
1.7	Staatsangehörigkeiten
1.8	Zuzug in die Bundesrepublik
1.9	Verkehrssprachen in der Familie
1.10	besuchte Schulform/besuchter Bildungsgang
1.11	besuchte Jahrgangsstufe
1.12	Fachrichtung, Schwerpunkt
1.13	Ausbildungsberuf
1.14	Ort des Ausbildungsbetriebes
1.15	Abwesenheiten
1.16	Art und Zeitpunkt erreichter schulischer Abschlüsse
1.17	Versetzungen und Nichtversetzungen
1.18	sonderpädagogische und sonstige Förderungen
2	Merkmale der Klasse
2.1	Bezeichnung der Klasse
2.2	Klassen-ID (LUSD-Hilfsmerkmal)
3	Merkmale der Schule
3.1	Schulnummer
3.2	Haupt- und Nebenstandorte